

Detlef Garbe

---

# Zwischen Widerstand und Martyrium

Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“

3., überarbeitete  
und um ein Nachwort ergänzte Auflage

R. Oldenbourg Verlag München 1997



# Studien zur Zeitgeschichte

---

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 42

### III. Nonkonformes Verhalten der Zeugen Jehovas und staatliche Repression

#### 1. Die Verschärfung des Konfliktes: Wahlenthaltung, Verweigerung von Beflaggung, „Hitler-Gruß“ und Eingliederung in die NS-Massenorganisationen

Neben dem Vorgehen gegen die Bibelforschervereinigung als Organisation gab es von Anfang an auch Repressionen gegen die einzelnen Gläubigen. Die Forderungen, die der „neue Staat“ und die ihn tragende Partei auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens stellten, waren unvereinbar mit den Glaubensgrundsätzen der Zeugen Jehovas und den ihnen obliegenden Verpflichtungen zur unbedingten und ausnahmslosen Befolgung aller biblischen Weisungen.

Den ersten offenen Konflikt brachten die Reichstagswahlen vom 5. März 1933. Bei den vorangegangenen freien Wahlen bestand für die Zeugen Jehovas kein Problem darin, gemäß ihrer Glaubensüberzeugung, die ihnen Neutralität in politischen Fragen gebot, dem Aufruf zur Wahl keine Folge zu leisten. Mit der Wahl vom 5. März 1933 veränderte sich jedoch der Charakter von Wahlen in Deutschland gründlich. Die Nationalsozialisten wollten eine starke Mehrheit für ihren fünf Wochen zuvor an die Spitze einer Koalitionsregierung berufenen Reichskanzler und „Führer“ Adolf Hitler erzwingen. Deshalb versuchten SA-Trupps und andere Parteiformationen die Bevölkerung zur Stimmabgabe für die Liste 1 (NSDAP) zu nötigen. Jene Wahlschlepper erschienen an den Haustüren, forderten zur Wahlbeteiligung auf und beabsichtigten, möglichst jeden zum Wahllokal zu bringen. Wer sich diesem Ansinnen verweigerte, galt als verdächtig beziehungsweise als nicht bereit, sich zum „neuen Staat“ und seinen Reichskanzler zu bekennen. Auf diese Weise wurden Regimegegner ausgemacht, selbst wenn diese sich selbst gar nicht als solche empfanden. So war für die Nationalsozialisten auch die religiös begründete Wahlenthaltung der Zeugen Jehovas ein offenkundiger Beweis für deren vermeintliche Feindschaft beziehungsweise Unzuverlässigkeit in bezug auf den Hitler-Staat.

Die Motive der Zeugen Jehovas bewegten sich jedoch in einer anderen Sphäre. Sie begründeten ihre Entscheidung ausschließlich religiös: „Wir beteiligen uns nicht an der Wahl, weil wir unseren König Christus ein für allemal gewählt haben und ihm folgen werden, wohin er geht. Wir kämpfen für ihn und mit ihm, weil wir ihn lieben, achten und kennen! Warum will man uns unbedingt an der Wahlurne haben?“<sup>1</sup>

Die Wahl eines anderen als Adolf Hitler – und sei es auch König Christus – war aber eine Vorstellung, die dem Selbstverständnis des nationalsozialistisch beherrschten Staates fundamental widersprach. Die schrankenlose Ausschließlichkeit der nationalsozialistischen Ideologie bildete deshalb selbst schon einen wichtigen Grund für die Verfolgung der Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“.

<sup>1</sup> Aus einer während des „Dritten Reiches“ im Untergrund kursierenden Bibelforscherschrift mit dem Titel „Unser Kampf und Hitlers ‚Mein Kampf‘“, zit. nach Steinberg, Essen, S. 162.

War es bei den auch bereits unter dem Eindruck des beginnenden Terrors veranstalteten Wahlen vom 5. März gegenüber den Zeugen Jehovas noch zumeist bei psychischem Druck geblieben, so kam es bei der mit einer Reichstagswahl verbundenen Volksabstimmung am 12. November 1933 über den Austritt des Deutschen Reiches aus dem Völkerbund sowie bei den folgenden Scheinwahlen des Einparteienstaates zu massiven Übergriffen. Bei den Zeugen Jehovas – wie auch bei anderen, die sich aus politischen Gründen der Wahlbeteiligung entzogen – drangen SA-Leute in die Wohnungen ein, beschimpften und bedrohten sie. Die Betroffenen wurden mit Gewalt zu den Wahllokalen geschleppt. Verweigerten sie weiterhin die Stimmabgabe, so setzten sie sich der Gefahr schwerer Mißhandlungen aus.

Obgleich es auch im nationalsozialistischen Deutschland de jure keine Wahlpflicht gab<sup>2</sup>, herrschte de facto ausnahmslos Wahlzwang. Die Berufung der Zeugen Jehovas auf die nach dem Gesetz jedem Bürger freigestellte Teilnahme erwies sich als zwecklos. Die Vertreter der politischen Polizei sahen diesbezüglich auch ohne rechtliche Grundlage eine den „Volksgenossen“ auferlegte Pflicht als gegeben an. In einem Bericht des Geheimen Staatspolizeiamtes über das Verhalten der Zeugen Jehovas bei den Wahlen vom 12. November 1933 heißt es beispielsweise: „Ehemalige Mitglieder der Sekte, die durch den Wahlschlepperdienst zur Beteiligung an der Wahl aufgefordert wurden, weigerten sich mit aller Entschiedenheit, ihrer Wahlpflicht zu genügen, und zwar unter Berufung darauf, daß die Bibel nach Auslegung der Sekte ihnen verbiete, sich an der Wahlhandlung zu beteiligen.“<sup>3</sup> Für die Gestapo bewies die Wahlverweigerung, „daß die angeblich religiöse Überzeugung der Internationalen Bibelforscher [...] sich mit den Staatsbürgerpflichten im nationalsozialistischen Staat schlechterdings nicht vereinigen läßt“<sup>4</sup>. Der Leiter der Bayerischen Politischen Polizei, Reinhard Heydrich, der die von den Bibelforschern praktizierte Nicht-Beteiligung an der Novemberwahl auf eine ihnen erteilte „Anweisung“ meinte zurückführen zu können, hielt es sogar für geboten, gegen die Verantwortlichen gegebenenfalls mit Schutzhaftmaßnahmen vorzugehen, da – wie er in einem Runderlaß vom 27. Dezember 1933 ausführte – „derartige Vorkommnisse“ geeignet seien, „die Bevölkerung zu erregen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören“<sup>5</sup>.

Mancherorts sahen sich die Zeugen Jehovas nach den Wahlen vom 12. November dem öffentlichen beziehungsweise parteilich dekretierten Zorn ausgesetzt. So wurden sie beispielsweise von SA-Trupps, die ihnen verhöhnende Plakate mit Aufschriften wie „Wir sind Landesverräter, wir haben nicht gewählt“ umgehängt hatten, zum Gespött der Öffentlichkeit durch die Straßen getrieben<sup>6</sup>. In der sächsischen Kleinstadt Oschatz wurde ein Bibelforscher auf einem von SA-Trommlern eskortierten Pferdefuhrwerk zweieinhalb Stunden lang durch den Ort gefahren und

<sup>2</sup> Wenn es sich bei der Frage der Wahlteilnahme auch „um ein nationales Gebot ersten Ranges“ handele, wie 1935 der Rechtswissenschaftler Werner Weber befand, so könne doch das in den Wahlen bekundete „Bekenntnis zu Führer und Volk“ nur dann seinen Sinn erfüllen, sofern es „aus freiem Entschluß“ erwachse (Weber, Dienst- und Leistungspflichten, S. 5ff.).

<sup>3</sup> BA, R 58/1068, Bl. 172, Geheimen Staatspolizeiamt, Mitteilungen Nr. 4, 10.3.1934.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> IfZ, MA 554, 936374, BPP, RdErl. vom 27.12.1933.

<sup>6</sup> Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 126ff.

in Sprechchören als „Lump“ und „Vaterlandsverräter“ verschrien<sup>7</sup>. In dem vor den Toren Stettins gelegenen Pölitz stellte man für drei Wochen auf dem Marktplatz eine „Schandtafel“ auf, die auf einer „Liste der Volksverräter“ die Namen von den ortsansässigen Bibelforschern aufführte, die die Wahlteilnahme verweigert hatten<sup>8</sup>.

In einigen Fällen blieb es nicht bei derartigen Schikanen. Ein oder zwei Tage nach der Novemberwahl wurde das abseits gelegene Gehöft der in der Nähe von Schwäbisch-Gmünd wohnhaften Landwirtseheleute Uhlmann, die der mehrfachen Aufforderung zur Teilnahme an den Wahlen nicht nachgekommen waren, „von unbekannter Hand“ angezündet. Stall, Scheune und Wohnhaus brannten vollständig aus; die wirtschaftliche Existenz der Familie war damit weitgehend zerstört. Im Verlauf des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde aber der Geschädigte selbst der Brandstiftung beschuldigt und in Untersuchungshaft genommen; erst als sich herausstellte, daß der Hof nicht versichert war, wurde der Vorwurf des Versicherungsbetruges fallengelassen. Weitere Ermittlungen erfolgten nicht; das Verfahren wurde ergebnislos eingestellt<sup>9</sup>. Noch schwerwiegendere Folgen hatte ein Vorfall, der sich in Bochum am Wahltag zugetragen hatte. Der 52jährige Berginvalid Rudolf Nicolaus war durch einen SA-Trupp gewaltsam aus der Wohnung geholt und zu dem in der Johanniterstraße 8 gelegenen SA-Heim verschleppt worden. Von den Folgen der ihm dort mit Gummiknüppeln zugefügten Mißhandlungen konnte der an einer Steinstaublunge erkrankte Mann sich nicht mehr erholen; er starb nach einigen Monaten<sup>10</sup>.

Zu ähnlichen Verkommenissen kam es auch bei den „Volksabstimmungen“ und „Wahlen“ der folgenden Jahre. Oftmals marschierten größere Gruppen von Parteianhängern noch am Wahlabend zu Haus oder Wohnung der Zeugen Jehovas. An einen derartigen „Volksauflauf“ hat eine seinerzeit in Leutenbach (Kreis Waiblingen) wohnhafte Zeugin Jehovas folgende Erinnerungen: „Tatsächlich kam dann nach der Wahl, bei Nacht eine Rotte und schrie vor unserem Haus im Sprechchor, wir Volksverräter sollten herauskommen. Wir blieben aber hinter verschlossenen Türen und Fensterläden einfach ruhig, wenn sie auch Steine gegen die Fensterläden warfen. Dann beschmierten sie die ganze Hauswand mit der Aufschrift: ‚Volksverräter. Ich habe Deutschland verraten!‘“<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Jahrbuch 1974, S. 115f.

<sup>8</sup> Vgl. Pommern 1934/35/Quellen, S. 410-413.

<sup>9</sup> EB Elise Kühnle, 23.11.1987. Auf dieses Ereignis hat auch der ehemalige württembergische Landesvorsitzende des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands und Widerstandskämpfer Friedrich Schlotterbeck in seinem unmittelbar nach Kriegsende abgefaßten Erlebnisbericht „Je dunkler die Nacht ... Erinnerungen eines deutschen Arbeiters 1933-1945“ Bezug genommen (vgl. Schlotterbeck, Erinnerungen, S. 297-299). Als der 1933 erstmals verhaftete Schlotterbeck während des Krieges erneut untertauchen mußte, erinnerte er sich des Bibelforschers Karl Uhlmann, mit dem er zusammen im KZ Welzheim inhaftiert war, und suchte dessen in einem abgelegenen Waldtal in der Nähe des schwäbischen Dorfes Haselbach befindliches Anwesen auf, um sich dort zu verbergen: „SA-Leute hatten sein Haus angezündet, die Feuerwehr durfte nicht löschen, und das Haus durfte nicht wieder aufgebaut werden. Jetzt wohnte er in der Ruine.“ (Ebenda, S. 298)

<sup>10</sup> Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 114, 171.

<sup>11</sup> EB Minna Knöllner, 8.6.1984.

Die Zeugen Jehovas versuchten, an Wahltagen den Schwierigkeiten so weit wie möglich auszuweichen<sup>12</sup>. Viele von ihnen gingen frühmorgens aus dem Haus, verbargen sich tagsüber außerhalb von Ortschaften und kehrten erst nach Dunkelheit, nachdem die Wahllokale geschlossen waren, wieder zu ihrer Wohnung zurück. Andere Zeugen Jehovas, vor allem jene, die sich in der Verbotszeit von der Betätigung im Verkündigungswerk zurückgezogen hatten, beugten sich dem Druck und beteiligten sich an den Wahlen; Berichten zufolge machten einige die Wahlzettel ungültig, beispielsweise durch Aufschriften wie „Etwas Verabscheuungswürdiges ist jeder, der euch erwählt (Jes 41: 24)“. Es gab aber auch Zeugen Jehovas, wenngleich wohl nur eine kleine Minderheit, die ihre Verweigerungshaltung ganz aufgaben, etwa mit dem Argument, daß eine Abstimmung wie jene, die am 10. April 1938 über die „Eingliederung“ Österreichs stattfand, keine mit dem „biblischen Neutralitätsgebot“ in Konflikt stehende Stellungnahme zu einer im eigentlichen Sinne politischen Entscheidung fordere.

Vielfach waren Zeugen Jehovas die einzigen im Ort, die nicht zur „Wahl“ gingen. Gerade in kleinen Dörfern waren sie dabei starken Nötigungen ausgesetzt, da sie allein die Absicht der örtlichen Parteiführer, bei den Wahlen mit Hundert-Prozent-Ergebnissen aufzuwarten, zunichte machten. Andererseits gab es gerade dann, wenn sie seit langem in ihrem sozialen Umfeld eingebunden und in vornationalsozialistischer Zeit ein akzeptiertes Mitglied der Dorfgemeinschaft waren, auch Personen, selbst solche mit Parteiabzeichen, die ihrerseits mögliche Konflikte zu vermeiden versuchten. Von ihnen wurde beispielsweise der Rat gegeben, sich pro forma zu beteiligen und einfach den leeren Zettel einzuwerfen; die Sache mit dem Ergebnis werde man schon zu organisieren wissen. Eine derartige Taktik, die der Glaubensüberzeugung der Zeugen Jehovas wie dem Wahlergebnis Rechnung zu tragen versuchte, war hingegen nicht die Sache jener, die vor Gott und der Welt ein aufrichtiges Bekenntnis abzulegen entschlossen waren.

Die Verfolgungsinstanzen kannten hinsichtlich der Wahlverweigerung keine Nachsicht. Sie sahen in der Entscheidung der Zeugen Jehovas „politische Momente“, die deren „Gefährlichkeit“ unterstrichen. Berichtete die Staatspolizeistelle Kassel anlässlich der Volksabstimmung vom 19. August 1934, mit der sich Hitler nach dem Tode Hindenburgs die Übernahme des Reichspräsidentenamtes bestätigen ließ, daß die Bibelforscher „an verschiedenen Orten trotz guten Zuredens nicht dazu zu bewegen [waren], sich an der Wahl zu beteiligen“<sup>13</sup>, so war in den späteren Jahren der Euphemismus der nüchternen Prosa gewichen. Im Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers-SS wurde beispielsweise vermerkt, daß sich unter den 700 in Schutzhaft genommenen Bibelforschern zahlreiche Personen befanden, „die am 10.4.1938 in aller Öffentlichkeit die Teilnahme an der Wahl verweigert und gegen den Führer gehetzt hatten“<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> Die folgende Darstellung stützt sich auf: EB Liesel Baroni, 8.6.1984; EB Hanna Bläse, Juni 1984; EB Hedwig Ehmann, 3.5.1984; EB Bruno Knöllner, 23.11.1987; EB Gustav Widmaier, Juni 1984; EB Karl-Heinz Zietlow, 25.1.1986.

<sup>13</sup> Staatspolizeistelle Kassel, Lagebericht für den Monat August 1934 vom 5.9.1934, Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau, S. 154.

<sup>14</sup> Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes, BA, R 58/1094, Bl. 76.

Noch stärker als die Wahlfrage führte die Verweigerung des „Hitler-Grußes“ zu schweren Konflikten mit dem NS-Staat. Einem Menschen das nach biblischem Verständnis allein Gott vorbehaltene „Heil“ zuzusprechen, berührte eine zentrale Frage christlicher Identität. Für die Zeugen Jehovas begründete der Gebrauch des Wortes „Heil“ eine religiöse Formel, die von der Berufung auf Gott untrennbar war. Dabei bezogen sie sich zum einen auf das Gelöbnis gegenüber dem einen und einzigen Gott, so wie es im „Vater unser“ mit den Worten „Geheiligt werde Dein Name“ bekräftigt wird, und zum anderen auf die ausschließliche Zuschreibung des Heils auf den „Erlöser“ und „Heilsbringer“, von der es im Zeugnis der Apostelgeschichte heißt: „Und es ist in keinem anderen [als Christus] das Heil; denn es ist auch kein anderer Name unter dem Himmel für die Menschen gegeben, durch den wir gerettet werden sollen.“<sup>15</sup> Der „Hitler-Gruß“ bedeutete demgegenüber, daß einem Menschen „heilbringende“ Kraft zugeschrieben wurde. Nach Überzeugung der Zeugen Jehovas stellte dieser auf den „Führer“ zu leistende Heilsgruß damit sowohl eine Gotteslästerung als auch eine nach der Bibel verbotene Menschenverherrlichung dar. Für sie war der Ausspruch „Heil Hitler“ deshalb mehr als der Ausdruck eines politischen Bekenntnisses zum Regime und Huldigung eines Personenkultes; für bekennende Zeugen Jehovas war der „Hitler-Gruß“ gleichbedeutend mit der Verleugnung Christi.

Die Nationalsozialisten waren nicht im geringsten bereit, auf derartige religiöse Erwägungen Rücksicht zu nehmen. Sie forderten von jedem „Volksgenossen“ die dem „Führer“ auf diese Weise zu bekundende Ehrenbezeigung. Auch für sie war der Gruß mehr als nur eine Formalie, aber auch mehr als die Ritualisierung des Führerprinzips. Der „Hitler-Gruß“ war zugleich ein mit Bedacht eingeführtes Mittel zur Gewissenskontrolle und ein Instrument der Herrschaftssicherung, da er den eigenen Anhängern das Gefühl der Selbstbestätigung vermittelte, während er Gegner oftmals in ihrer Integrität zu erschüttern vermochte<sup>16</sup>.

Die unbeugsame Haltung vieler Zeugen Jehovas in der Grußfrage zog schwere Folgen nach sich. Neben willkürlichen Mißhandlungen und Provokationen durch SA-Trupps kam es bereits 1933 zu Festnahmen wegen der Verweigerung des Grußes. Beispielsweise wurde in Hamburg ein Bibelforscher, der auf einer Feier die Hand zum Gruß nicht erhoben hatte, von der Staatspolizei verhaftet und im Stadthaus, dem Hamburger Gestapo-Quartier, geschlagen, als er sich „unbelehrbar“ zeigte<sup>17</sup>. Zu Beginn des „Dritten Reiches“ kamen die Betroffenen meistens nach

<sup>15</sup> Apg 4, 12.

<sup>16</sup> Der Psychologe Bruno Bettelheim hat darauf hingewiesen, daß der Grußzwang nicht nur eine fortwährende öffentliche Loyalitätsbekundung jedes einzelnen zum „neuen Staat“ einforderte, sondern auch darauf abzielte, die Integrität der Regimegegner zu brechen, indem ihnen durch die tagtägliche Nötigung, gegen ihre eigene Überzeugung handeln zu müssen, die Selbstachtung genommen werden sollte: „Jedesmal, wenn er in der Öffentlichkeit grüßen mußte, war das für ihn ein Erlebnis, das seine Integration erschütterte und schwächte. Um es genauer auszudrücken: wenn ihn die Situation zum Grüßen zwang, fühlte er sich sofort als Verräter an seinen tiefsten Überzeugungen. [...] So mußte also ein Antinazi viele Male am Tag zum Märtyrer werden oder seine Selbstachtung aufgeben.“ (Bettelheim, *Aufstand*, S. 313, vgl. ausführlicher Bettelheim, *Die psychische Korruption*, S. 332ff.)

<sup>17</sup> EB Alfred Knegeford, 29.1.1985; VVN, Komiteeakten K 14.

mehreren Stunden oder einigen Tagen wieder aus der Polizeihaft frei<sup>18</sup>. Das änderte sich im Zusammenhang mit der verstärkten Verfolgung der Zeugen Jehovas seit 1934/35. Zuweilen wurden nun sogar Einweisungen in die Konzentrationslager nur mit der Verweigerung des „Deutschen Grußes“ begründet. Auf einem Schutzhaftbefehl aus dem Jahre 1936 ist dazu lediglich vermerkt: „Durch sein Verhalten hat er das Ärgernis der Bevölkerung in hohem Maße erregt.“<sup>19</sup> Im Jahre 1937 wurde ein gerade verheiratetes Paar von der Gestapo verhaftet, weil es bei der vor dem Standesamt in Görlitz vollzogenen Trauung der Aufforderung des Standesbeamten nach Erweisung des „Deutschen Grußes“ nicht nachgekommen war<sup>20</sup>. In Düsseldorf erfolgte Mitte 1939 die Festnahme eines Zeugen Jehovas, der von Beruf Symphoniker war, deshalb, weil er zu Beginn einer Opernaufführung den „Hitler-Gruß“ des Orchesterwarts nicht erwidert hatte. Erst nach über fünf Jahren KZ-Haft in Sachsenhausen und Neuengamme kam er wieder frei<sup>21</sup>.

Trotz derartiger Konsequenzen ließen sich viele Zeugen Jehovas nicht von ihrer Glaubensüberzeugung abbringen. In einem Haftprüfungsbericht, den der Kommandant des Frauen-KZ Moringen am 7. März 1935 abfaßte, heißt es über die Bibelforscherin Rosina G., sie müsse als „unbelehrbar“ gelten, denn sie habe erklärt, „daß sie lieber 10 Jahre im Werkhaus säße, als mit dem Wort ‚Heil‘ den Namen ‚Hitler‘ zu verbinden“<sup>22</sup>.

In dem Weltanschauungsstaat, der ein öffentliches Bekenntnis zu seinen Grundsätzen und Zielen verlangte, war kein Raum für „Neutralität“. Die zunehmend totale Erfassung der Bevölkerung in den Parteigliederungen und den Massenorganisationen, aber auch etwa der Aufbau des Blockwartwesens führten zu einem System gesellschaftlicher Kontrolle, das jede dem Regime nicht gefällige Haltung zu registrieren suchte. Von der Nicht-Teilnahme an Veranstaltungen und Umzügen, von der Ablehnung eines Beitrages für eine der zahlreichen von den Nationalsozialisten durchgeführten Haus- oder Straßensammlungen oder von der Verweigerung des Fahnenanhangs wurde genau Notiz genommen. Der Eifer der bestellten oder selbsternannten Überwacher wurde im Blick auf die Zeugen Jehovas noch dadurch bestärkt, daß diese ihre Haltung häufig offen demonstrierten und sich dann, ungeachtet der möglichen Folgen, auch nicht scheuten, ihre Meinung frei heraus zu sagen. So hatte ein Bibelforscher aus Wewelsfleth bei Glückstadt, der bei einem vom Absingen der erste Strophe des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes begleiteten Stapellauf beide Hände tief in die Hosentasche gesteckt hatte, anstatt wie die anderen Belegschaftsmitglieder das Schiff mit erhobener Hand zu grüßen, auf Vorhaltungen provokant erwidert: „... die zweite [richtig: die dritte]

<sup>18</sup> Bei Beurteilung der 1933/34 zumeist bereits nach einigen Tagen angeordneten Entlassung aus der Polizeihaft ist auch zu berücksichtigen, daß die anfangs großteils noch improvisierten Verfolgungsmaßnahmen stärker auf die Abschreckung und eine dadurch bewirkte „Umstellung“ zielten – wofür ein kurzer rigoroser Zugriff durchaus ausreichend sein konnte – als auf eine längere Inhaftnahme bzw. auf eine dauernde Absonderung von der „Volksgemeinschaft“.

<sup>19</sup> DCB, Bezirksamt Schongau, Schutzhaftbefehl vom 7.2.1936.

<sup>20</sup> EB Paul Scholz, 6.6.1984.

<sup>21</sup> UaP Günther Schwarberg, Tagebuch von Ernst Schneider.

<sup>22</sup> Zit. nach Zipfel, Kirchenkampf, S. 185.

Strophe wagt ihr wohl nicht mehr zu singen, von wegen Einigkeit und Recht und Freiheit.“<sup>23</sup>

Ebenso wie den „Hitler-Gruß“ empfanden die Zeugen Jehovas auch das Grüßen der Fahne als einen Akt der Anbetung und damit als heidnischen Götzendienst. Sich vor einem Symbol des Staates zu verbeugen, war für sie ausgeschlossen. Sie beriefen sich dabei auf das Beispiel der ersten Christen, die sich geweigert hatten, das Standbild des Kaisers zu grüßen, und verwiesen darauf, daß sie mit ihrer Haltung schließlich „nicht gegen das Gesetz“ verstießen<sup>24</sup>. Den Justizorganen galt jedoch bereits der Nicht-Besitz einer Hakenkreuzfahne als hinreichender Beweis für eine in Gerichtsverfahren entscheidungsrelevante NS-Gegnerschaft<sup>25</sup>. So traten neben die willkürlichen Schikanen und Mißhandlungen, die oft im Zusammenhang mit gezielten Provokationen standen, etwa wenn SA-Trupps Zeugen Jehovas stellten und sie ultimativ aufforderten, die mitgeführte Fahne zu grüßen<sup>26</sup>, auch justitielle Folgen. Eine Bibelforscherin aus Knittelfeld (Steiermark) mußte beispielsweise Ende der dreißiger Jahre aufgrund eines Gerichtsbeschlusses ihre an der Straßenfront gelegene Wohnung räumen, weil sie sich beharrlich geweigert hatte, eine Hakenkreuzfahne hinauszuhängen<sup>27</sup>.

Wenn die Justiz einen möglichen Anknüpfungspunkt fand, konnte es sogar zu einer Strafverfolgung derartiger Verweigerungshaltungen kommen. Am 21. November 1940 verurteilte das Sondergericht St. Pölten einen Bibelforscher aus Hofstaad (Niederösterreich), der sich geweigert hatte, für das Winterhilfswerk zu spenden, zu 15 Monaten Gefängnis. Das Gericht stützte sein Urteil auf das Heimtückegesetz<sup>28</sup>, da jener Leopold Höflinger zu den SA-Männern mit der Sammelbüchse gesagt hatte: „Nein, für oder zum Leuteerschießen gebe ich nichts her.“<sup>29</sup> War eine juristische Handhabe nicht möglich, so regelte die Gestapo derartige Fälle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Für den Kaufmann Martin Heinel aus dem westfälischen Eickhorst, der im Sommer 1940 bei einer Sammlung für die Winternothilfe erklärt hatte, daß er wohl etwas geben würde, „wenn er genau wüßte, daß für dieses Geld keine Kriegswaffen gekauft würden“, folgte auf die Festnahme eine annähernd fünfjährige KZ-Haft in Dachau, Buchenwald und Natzweiler<sup>30</sup>.

Auch die Zuflucht zu gewissen Schutztaktiken, etwa stets mit zwei Taschen zum Einkaufen zu gehen, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, den Arm heben zu müssen, oder das Taschentuch vor die Nase zu halten, wenn jemand auf der Straße

<sup>23</sup> Zit. nach Möller, Steinburg, S. 214.

<sup>24</sup> Vgl. die bei Steinberg, Essen, S. 162, abgedruckte Bibelforscherschrift „Unser Kampf und Hitlers ‚Mein Kampf‘“.

<sup>25</sup> Vgl. Richterbriefe, S. 48.

<sup>26</sup> Vgl. Zürcher, Kreuzzug, S. 112; VVN HH, Komiteeakten F 9 und L 6.

<sup>27</sup> Vgl. Jahrbuch 1989, S. 101.

<sup>28</sup> Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934, RGBI. 1934 I, S. 1269. Nach § 2 wurde mit Gefängnis bestraft, „wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen [...] macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“.

<sup>29</sup> Gestapo Wien, Tagesrapport Nr. 4 v. 10.-12.1.1941, Mitternitzer, Niederösterreich, S. 293; vgl. auch ebenda, S. 276. Höflinger wurde nach Strafverbüßung in das KZ Dachau überstellt.

<sup>30</sup> Vgl. Struckmeier, Heinel, S. 162f.